

Änderungsblatt

Drucksachen-Nr.:	BV/VII/0686
Änderungsblatt-Nr.:	1
Einreicher:	Oberbürgermeister
Behandlung:	öffentlich

Gegenstand:

Bildung eines Aufsichtsrates nach Drittelbeteiligungsgesetz der Neubrandenburger Stadtwerke GmbH und Änderung des Gesellschaftsvertrages

Änderung:

Der § 8 Innere Ordnung des Aufsichtsrates wird in Absatz 5 bezüglich des Teilnahmerechts des Oberbürgermeisters oder eines von ihm bevollmächtigten Vertreters sowie eines Mitarbeiters des Beteiligungsmanagements der Stadt Neubrandenburg um einen weiteren Satz wie folgt ergänzt:

Das Teilnahmerecht gilt nicht generell, sondern unter der Maßgabe, dass der Aufsichtsrat unter Angabe gewichtiger Gründe die Teilnahme des Oberbürgermeisters oder eines von ihm bevollmächtigten Vertreters sowie die Teilnahme eines Mitarbeiters des Beteiligungsmanagements der Stadt Neubrandenburg versagen kann; dies gilt auch für einzelne Punkte der jeweiligen Tagesordnung.

Begründung:

Aufgrund der Bestimmung des DrittelbG ist § 109 AktG anzuwenden. Er besagt in Absatz 1 Satz 1, dass „an den Sitzungen des Aufsichtsrats und seiner Ausschüsse ... Personen, die weder dem Aufsichtsrat noch dem Vorstand angehören, nicht teilnehmen“ sollen. Es handelt sich um eine Soll-Bestimmung. Dennoch ist ein generelles Teilnahmerecht von Vertretern der Stadt bzw. Stadtverwaltung, welche dem Aufsichtsrat nicht angehören, einzuschränken. Dem steht der Anspruch der Kommunalverfassung MV gegenüber, nach der gemäß § 73 Abs. 1 Ziff. 6 KV bei mehrheitlicher Beteiligung an einem Unternehmen in Privatrechtsform die Gemeinde dafür Sorge zu tragen hat, dass „in der Satzung oder im Gesellschaftsvertrag ein Teilnahmerecht des Bürgermeisters an den Sitzungen des Aufsichtsrates oder eines ähnlichen Organs verankert ist, soweit nicht gesetzliche Bestimmungen entgegenstehen...“.

Die mit der Rechtsaufsichtsbehörde abgestimmte Ergänzung, die eine Einschränkung des Teilnahmerechts nach Maßgabe des Aufsichtsrats beinhaltet, stellt einen pragmatischen Kompromiss innerhalb der beiden gesetzlichen Anforderungen und auch angesichts der o. g. Formulierung in § 109 AktG als Soll-Bestimmung dar.

Der ergänzte Absatz lautet somit wie folgt:

(5) Die Geschäftsführer und Prokuristen nehmen in der Regel an den Sitzungen des Aufsichtsrates teil, sofern im Einzelfall gesetzliche Regelungen nicht entgegenstehen. Der Aufsichtsrat tagt bei Bedarf ohne die Geschäftsführer und Prokuristen. Über die Sitzungen des Aufsichtsrates ist eine Niederschrift anzufertigen, die der Vorsitzende des Aufsichtsrates, der Sprecher der Geschäftsführung und ein Arbeitnehmervertreter unterzeichnen. Der Oberbürgermeister der Stadt Neubrandenburg oder ein von ihm bevollmächtigter Vertreter sowie ein Mitarbeiter des Beteiligungsmanagements der Stadt Neubrandenburg sind berechtigt, an den Aufsichtsratssitzungen mit Rederecht teilzunehmen; ihnen sind die Sitzungsunterlagen gleichermaßen, wie den Mitgliedern des Aufsichtsrates, auszuhändigen. Das Teilnahmerecht gilt nicht generell, sondern unter der Maßgabe, dass der Aufsichtsrat unter Angabe gewichtiger Gründe die Teilnahme des Oberbürgermeisters oder eines von

ihm bevollmächtigten Vertreters sowie die Teilnahme eines Mitarbeiters des Beteiligungsmanagements der Stadt Neubrandenburg versagen kann; dies gilt auch für einzelne Punkte der jeweiligen Tagesordnung.

Die Abstimmung zu einzelnen weiteren Passagen des Gesellschaftsvertrages mit der Rechtsaufsichtsbehörde ergab keinen Änderungsbedarf.

Hinweis: Im Gesellschaftsvertrag unter § 17 Abs. 2 wird auf die Verwendung der männlichen und weiblichen Sprachform bereits hingewiesen.

Neubrandenburg, 28.09.2023

gez. Silvio Witt
Oberbürgermeister